



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 8. Mai 2026
GZ 2026-0.384.696

Parlamentarische Anfrage 5217/J-NR/2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2026 unter der Nr. 5217/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet. Ich erlaube mir, diese wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates Gegenstände des Wirkungsbereichs der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz sowie die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948 betreffen. Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage ist somit nicht von § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 gedeckt.

Ungeachtet dessen erlaube ich mir, zur angesprochenen Thematik festzuhalten, dass die von der Anfrage umfasste Spendenmeldung vom Rechnungshof gemäß seinen Prozessvorgaben sowie den Bestimmungen des Parteiengesetzes geprüft und in der Folge auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker

